

**Erste Änderung der Studienordnung für den Zweiten Abschnitt des Studienganges
Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 6. Februar 2008**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601 - ThürHG) und auf der Basis der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27.06.2002 i.d.F. vom 19.02.2007 erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) die folgende Änderung der Studienordnung für den Zweiten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18.05.2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 5/2005, S. 16). Der Rat der Medizinischen Fakultät hat am 9.10.2007 die Änderung beschlossen, der Senat der FSU hat der Änderung am 05.02.2008 zugestimmt. Die Änderung wurde durch den Rektor der FSU am 06.02.2008 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Studienleistungen

(1) Für den Erwerb der Leistungsnachweise nach § 7 müssen Studienleistungen in folgenden Formen erbracht werden:

- a) Teilnahmenachweise an Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen und
- b) Leistungskontrollen.

(2) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der/die Studierende hat regelmäßig im Sinne der ÄAppO an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn er/sie nicht mehr als 15% dieser Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester versäumt hat, dabei ist es unter rechtlichen Gesichtspunkten ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Alle Studierenden, die sich in dem Fachsemester befinden, für das die jeweilige Leistungskontrolle angeboten wird, gelten als angemeldet.“

b. In Absatz 6 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Im Falle der Wiederholung einer Lehrveranstaltung hat der/die Studierende an der dazu angebotenen Leistungskontrolle, gegebenenfalls der Wiederholungsprüfung, teilzunehmen.“

c. Absatz 6 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Teilnahme muss spätestens bis zum Ablauf von zwei Studienjahren nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Leistungskontrolle erfolgen.“

d. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Rat der Medizinischen Fakultät kann Einzelheiten des Prüfungsverfahrens näher regeln.“

3. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

(1) Eine Leistungskontrolle wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dies vor Prüfungsbeginn dem Fachvertreter mitzuteilen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird, in der Regel bis spätestens drei Tage nach der Prüfung, nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (Note 5).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 6. Februar 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vierte Änderung der Wahlordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 8. Februar 2008**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Wahlordnung vom 29.11.1994 (Amtsblatt TKM/TWFK 1995, S. 602), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Wahlordnung vom 21.02.2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2007, S. 1); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 05. Februar beschlossen.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 08. Februar genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Wahlordnung**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter „3. Beirat für Gleichstellungsfragen“ wird das Komma gestrichen und die Worte „sowie für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat.“ angefügt.
- b) Die Nr. 4 wird gestrichen.